

595 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXI. GP

Ausgedruckt am ■ ■ ■

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Heimarbeitsgesetz 1960 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Heimarbeitsgesetz 1960, BGBl. Nr. 105/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 44/2000, wird wie folgt geändert:

1. § 52 samt Überschrift lautet:

„Überwachung der Entgeltzahlung

§ 52. (1) Das Arbeitsinspektorat hat, unbeschadet der Bestimmung des Abs. 3, die Einhaltung der durch gesetzliche Vorschriften, Heimarbeitsgesamtvertrag, Heimarbeitsstarif (Kollektivvertrag, Tarifordnung) oder Einzelvertrag festgesetzten Entgeltbestimmungen und sonstigen Arbeits- und Lieferungsbedingungen zu überwachen.

(2) Bei der Überwachung der Entgeltzahlung hat das Arbeitsinspektorat auch zu prüfen, ob eine Unterentlohnung vorliegt. Eine Unterentlohnung liegt vor, wenn infolge Anwendung unrichtiger Entgeltsätze im Vergleich zu dem nach diesem Bundesgesetz, nach Heimarbeitsgesamtvertrag oder Heimarbeitsstarif (Kollektivvertrag, Tarifordnung) oder nach Einzelvertrag gebührenden Entgelt ein geringeres Entgelt gezahlt wurde oder die Ansprüche auf Feiertagsentgelt, Urlaubsentgelt, Abfindung, Entgelt gemäß § 25, Weihnachtsremuneration oder Urlaubszuschuss nicht ordnungsgemäß erfüllt werden.

(3) Stellt das Arbeitsinspektorat eine Unterentlohnung fest, so hat es den Auftraggeber (Zwischenmeister, Mittelsperson) aufzufordern, den Minderbetrag nachzuzahlen und dem Arbeitsinspektorat innerhalb einer von diesem festzusetzenden angemessenen Frist den Zahlungsnachweis vorzulegen.“

2. Dem § 74 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 52 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 tritt mit 1. Juli 2001 in Kraft.“

2

595 der Beilagen

Vorblatt**Problem:**

Auf Grund personeller Veränderungen verbunden mit dem Rückgang der Heimarbeiter und dem Rückgang des Bedarfs an Dienstleistungen der Heimarbeitskommissionen ist eine Änderung der derzeitigen Struktur der Heimarbeitskommissionen notwendig.

Ziel:

Organisatorische Neuordnung der Heimarbeitskommissionen.

Lösung:

- Zuordnung der Entgeltberechner der Heimarbeitskommissionen zu den Arbeitsinspektoraten;
- Neuregelung des Entgeltschutzes bei Unterentlohnung als Aufgabe der Arbeitsinspektion.

Alternativen:

Beibehaltung des unbefriedigenden Rechtszustandes.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine, da keine materiell-rechtlichen Änderungen vorgenommen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Einsparungen für den Bund durch

- Entfall der Aufwendungen für die Geschäftsstelle der Heimarbeitskommissionen in Wien (nachgeordnete Dienststelle des BMWA) auf Grund der Auflassung der Geschäftsstelle durch Zuordnung der Bediensteten an die Arbeitsinspektorate (Entgeltberechner) und das BMWA (für die administrative Tätigkeit);
- Einsparung der Planstelle des Geschäftsstellenleiters der Heimarbeitskommissionen in Wien.

EU-Konformität:

Für den Entgeltschutz in der Heimarbeit gibt es keine rechtlich verbindlichen Normen im EG-Recht.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

595 der Beilagen

3

Erläuterungen
Allgemeiner Teil**Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:**

Eine Umorganisation der bestehenden Struktur der Heimarbeitskommissionen ist angesichts von personellen Veränderungen, vor allem in der Geschäftsstelle der Heimarbeitskommissionen in Wien, verbunden mit dem Rückgang der Heimarbeiter und dem Rückgang des Bedarfs an Dienstleistungen der Heimarbeitskommissionen notwendig.

Im vorliegenden Entwurf werden die erforderlichen organisatorischen Änderungen, nämlich die Zuordnung der Entgeltberechner der Heimarbeitskommissionen zu den Arbeitsinspektoraten und die Neuregelung des Entgeltschutzes bei Unterentlohnung als Aufgabe der Arbeitsinspektion, vorgenommen.

Es ist beabsichtigt, die den Heimarbeitskommissionen I und III, die ihren Sitz in Wien haben, zugeordneten Entgeltberechner, die der Geschäftsstelle der Heimarbeitskommissionen in Wien eingegliedert sind, dem AI 3 in Wien zuzuordnen und auch räumlich einzugliedern. Der Entgeltberechner der Heimarbeitskommission II für Vorarlberg und Tirol, der sein Büro im Amtsgebäude in Bregenz hat, in dem sich das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen und das Arbeitsmarktservice befinden, soll dem AI 15 in Bregenz zugeordnet werden, wobei eine räumliche Veränderung auf Grund der Nähe zum Arbeitsinspektorat nicht notwendig ist.

Die Auflassung der Geschäftsstelle der Heimarbeitskommissionen in Wien hat durch Verordnung (Heimarbeitskommissions-Rahmengeschäftsordnung) zu erfolgen; die von der Geschäftsstelle durchzuführenden Kanzleigeschäfte sollen vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wahrgenommen werden, wobei die hierfür zuständige Bedienstete in die Sektion X des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit eingegliedert werden soll.

Finanzielle Auswirkungen:

Für den Bund ergeben sich auf Grund der Auflassung der Geschäftsstelle der Heimarbeitskommissionen in Wien Einsparungen durch den Entfall der Aufwendungen für die Geschäftsstelle (Strom, Heizung usw.) und durch die Einsparung der Planstelle des Geschäftsstellenleiters (VGr B/A 2 bzw. Entlohnungsgruppe b) bei Ruhestandsversetzung der Geschäftsstellenleiterin.

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der Regelung des Entwurfes gründet sich auf den Kompetenztatbestand „Arbeitsrecht“ (Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG).

Besonderer Teil**Zu Z 1 (§ 52):**

Für die beabsichtigte Neuordnung der Heimarbeitskommissionen ist nur eine Änderung des § 52 („Überwachung der Entgeltzahlung“) notwendig, da alle materiell-rechtlichen Bestimmungen, die den Entgeltschutz betreffen, insbesondere Entgeltberechnungsausschuss und Berufungskommission für Heimarbeit, bestehen bleiben.

Bereits nach der geltenden Rechtslage hat das Arbeitsinspektorat die Einhaltung der durch gesetzliche Vorschriften, Heimarbeitsgesamtvertrag, Heimarbeitsstarif (Kollektivvertrag, Tarifordnung) oder Einzelvertrag festgesetzten Arbeits- und Lieferungsbedingungen zu überwachen, wobei das Arbeitsinspektorat hierbei auch zu prüfen hat, ob eine Unterentlohnung vorliegt. Im Absatz 1 ist nunmehr ausdrücklich vorgesehen, dass das Arbeitsinspektorat die Entgeltbestimmungen (und sonstigen Arbeits- und Lieferungsbedingungen) zu überwachen hat.

Vorerst soll die Entgeltberechnung von den derzeitigen Entgeltberechnern der Heimarbeitskommissionen wahrgenommen werden.

Ansonsten bleibt § 52 inhaltlich unverändert.

Textgegenüberstellung**Geltende Fassung:****Vorgeschlagene Fassung:****Änderung des Heimarbeitsgesetzes 1960****Überwachung der Entgeltzahlung**

§ 52. (1) Das Arbeitsinspektorat hat, unbeschadet der Bestimmung des Abs. 3, die Einhaltung der durch gesetzliche Vorschriften, Heimarbeitsgesamtvertrag, Heimarbeitsstarif (Kollektivvertrag, Tarifordnung) oder Einzelvertrag festgesetzten Arbeits- und Lieferungsbedingungen zu überwachen, hiebei hat das Arbeitsinspektorat auch zu prüfen, ob nicht eine Unterentlohnung vorliegt.

(2) Eine Unterentlohnung liegt vor, wenn infolge Anwendung unrichtiger Entgeltsätze im Vergleich zu dem nach diesem Bundesgesetz, nach Heimarbeitsgesamtvertrag oder Heimarbeitsstarif (Kollektivvertrag, Tarifordnung) oder wenn solchen Regelung nicht bestehen, nach Einzelvertrag gebührenden Entgelt ein geringeres Entgelt gezahlt wurde oder die Ansprüche auf Feiertagsentgelt, Urlaubsentgelt, Abfindung, Entgelt gemäß § 25, Weihnachtsremuneration oder Urlaubszuschuß nicht ordnungsgemäß erfüllt werden.

(3) Stellt das Arbeitsinspektorat eine Unterentlohnung fest, so hat es den Auftraggeber (Zwischenmeister, Mitelperson) aufzufordern, den Minderbetrag nachzuzahlen und dem Arbeitsinspektorat innerhalb einer von diesem festzusetzenden angemessenen Frist den Zahlungsnachweis vorzulegen.

§ 74. (1) und (2) ...

Überwachung der Entgeltzahlung

§ 52. (1) Das Arbeitsinspektorat hat, unbeschadet der Bestimmung des Abs. 3, die Einhaltung der durch gesetzliche Vorschriften, Heimarbeitsgesamtvertrag, Heimarbeitsstarif (Kollektivvertrag, Tarifordnung) oder Einzelvertrag festgesetzten Entgeltbestimmungen und sonstigen Arbeits- und Lieferungsbedingungen zu überwachen.

(2) Bei der Überwachung der Entgeltzahlung hat das Arbeitsinspektorat auch zu prüfen, ob eine Unterentlohnung vorliegt. Eine Unterentlohnung liegt vor, wenn infolge Anwendung unrichtiger Entgeltsätze im Vergleich zu dem nach diesem Bundesgesetz, nach Heimarbeitsgesamtvertrag oder Heimarbeitsstarif (Kollektivvertrag, Tarifordnung) oder nach Einzelvertrag gebührenden Entgelt ein geringeres Entgelt gezahlt wurde oder die Ansprüche auf Feiertagsentgelt, Urlaubsentgelt, Abfindung, Entgelt gemäß § 25, Weihnachtsremuneration oder Urlaubszuschuss nicht ordnungsgemäß erfüllt werden.

(3) Stellt das Arbeitsinspektorat eine Unterentlohnung fest, so hat es den Auftraggeber (Zwischenmeister, Mittelperson) aufzufordern, den Minderbetrag nachzuzahlen und dem Arbeitsinspektorat innerhalb einer von diesem festzusetzenden angemessenen Frist den Zahlungsnachweis vorzulegen.

§ 74. (1) und (2) ...

(3) § 52 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 tritt mit 1. Juli 2001 in Kraft.